

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	1
	Impressum	1
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Konfessionen / Parteien	2
§ 4	Verband	2
§ 5	Mitglieder	2
§ 6	Definition der Mitgliedschaften	3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 8	Umwandlung von Mitgliedschaften	3
§ 9	Beiträge, Gebühren und Umlagen	4
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 11	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 12	Maßregelungen	5
§ 13	Ausschluss aus dem Verein	6
§ 14	Organe des Vereins	6
§ 15	Die Mitgliederversammlung	6
§ 16	Der Vorstand	7
§ 17	Die Vorstandschaft	7
§ 18	Die erweiterte Vorstandschaft	7
§ 19	Protokolle	7
§ 20	Kassenprüfung	8
§ 21	Haftungsausschluss	8
§ 22	Auflösung des Vereins	8

Impressum

Herausgeber: Anglerverein „Einigkeit“ Spandau e.V.
Elkartweg 16
13587 Berlin

Homepage: www.av-einigkeit.de
E-Mail: info@av-einigkeit.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Anglerverein „Einigkeit“ Spandau e.V. und hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Berlin Spandau, Elkartweg 16, 13587 Berlin. Er ist Nachfolger der beiden Anglervereine „Hecht“ 1901 und Einigkeit e.V. Spandau 1921.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter 95 VR 1436 NZ eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Berlin Spandau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Ausübung des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege.

Er ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich zum Ziel gesetzt haben, das waidgerechte Angeln und den Wurfspport (Casting) zu verbreiten und zu fördern.

Dieses soll erreicht werden durch:

- a) Förderung der nicht gewerblichen Fischerei
- b) Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne der ausgewogenen Hege der Fischbestände
- c) Förderung des Umwelt-, Gewässer- und Tierschutzes
- d) Mitwirkung bei Erhaltung, Reinhaltung und Hege gesunder Gewässer mit artgerechtem Fischbestand
- e) Förderung des Breiten- und Leistungssportes auf dem Gebiet des Turnierwurf- und Castingsportes

2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

- a) Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum Gewässer
- b) Förderung von Jugendlichen durch das Heranführen an den Angel- und Wurfspport
- c) Durchführung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für die Jugend
- d) Unterrichtung der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit über die Bedeutung der im Sinne des Naturschutzes verstandenen Angelfischerei als notwendiger Teil des hegerischen und pflegerischen Umganges mit dem Ökosystem Gewässer.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Konfession / Parteien

Der Verein vertritt keine konfessionelle Richtung und ist überparteilich.

§ 4 Verband

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Vollmitglieder (auch aktiv genannt)
 - b) Ehrenmitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendmitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder (auch passiv genannt)

§ 6 Definition der Mitgliedschaften

Vollmitglieder

Ein Vollmitglied ist eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Aufnahmebedingungen nach § 7 dieser Satzung erfüllt hat.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder dessen Zwecke, auf Vorschlag der Vorstandschaft, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jugendmitglieder

Ein Jugendmitglied ist eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und die Aufnahmebedingungen nach § 7 dieser Satzung erfüllt hat.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern wollen und die Aufnahmebedingungen nach § 7 dieser Satzung erfüllt haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, bei der Vorstandschaft einzureichen. Über die Annahme dieser Bewerbung entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme erfolgt nach einer persönlichen Vorsprache bei der Vorstandschaft und in einer Mitgliederversammlung. Die Versammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten abschließend über die Aufnahme.
Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Mit Annahme des Aufnahmeantrages wird die Aufnahmegebühr sofort fällig. Sollte die Aufnahme durch die Versammlung abgelehnt werden, wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.
2. Personen, die die Ehrenmitgliedschaft erhalten, sind von dieser Regelung nicht betroffen.
3. Fördernde Mitglieder müssen den Aufnahmeantrag schriftlich stellen, sind jedoch von der Aufnahmegebühr ausgenommen.

§ 8 Umwandlung von Mitgliedschaften

1. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle und wird vom Vorstand entschieden. Sie ist nur zum Jahresende bei einer 3-monatigen Ankündigungsfrist möglich.

2. Bei der Umwandlung einer fördernden in eine ordentliche Mitgliedschaft gilt das Aufnahmeverfahren nach § 7, Abs.1 Bei der Beantragung einer wiederholten Vollmitgliedschaft im A.V.E. kann das übliche Aufnahmeverfahren auf Beschluss der Vorstandsschaft hin ausgesetzt werden.

3. Nach Beendigung des 18. Lebensjahres wird eine Jugendmitgliedschaft nur auf schriftlichen Antrag hin in eine Voll- oder Fördernde Mitgliedschaft umgewandelt.

Der Antrag muss der Vorstandsschaft spätestens 3 Monate nach Beendigung des 18. Lebensjahres vorliegen, ansonsten erlischt die Mitgliedschaft nach § 11 dieser Satzung.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden jährlichen Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr und anfallender Nutzungsgebühren wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist jeweils zum Ende Februar des laufenden Kalenderjahres fällig. Er sollte Vorzugsweise im Rahmen des Einzugsverfahren geleistet werden.

2. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 01. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Aufnahmegebühr befreit.

4. Von der Aufnahmegebühr befreit sind:

- a) Jugendmitglieder,
- b) aus der Jugendabteilung übernommene Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) aufgenommene überlebende Ehe- oder Lebenspartner verstorbener, ordentlicher Vereinsmitglieder

5. Die Beiträge und Nutzungsgebühren werden in einer Beitragordnung festgeschrieben, welche in der jeweils aktuellen Ausführung als Anhang der Satzung anzusehen ist.

6. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes oder der Sanierung der Vereinsanlagen und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, dienen. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Von dieser Höchstgrenze darf nur abgewichen werden, wenn der Fortbestand des Vereines, sonst erheblich gefährdet wäre.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, Stimmrecht in sportlichen Belangen haben ordentliche Mitglieder nur, wenn sie im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ausgenommen davon sind fördernde Mitglieder, die ein Amt in der erweiterten Vorstandsschaft nach § 18 übernehmen, Sie sind für die Dauer der Amtsführung stimmberechtigt.

2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung, gültige Vereinsbeschlüsse und die Platzordnung als für ihn verbindlich an.

3. Nur ordentliche Mitglieder können Inhaber einer und nur einer Parzelle sein oder werden. Sie sind zum

Abschluss eines Unterpachtvertrages verpflichtet, der bei Verkauf der Baulichkeit auf der Parzelle oder zusammen mit der Mitgliedschaft endet.

Vor dem beabsichtigten Verkauf einer Baulichkeit ist der Vorstand schriftlich, mit Angabe des möglichen Kaufpreises, zu unterrichten.

Im Übrigen gelten die näheren Bestimmungen des Unterpachtvertrages.

Es besteht ein Vorkaufsrecht für ordentliche Mitglieder für die Dauer von 3 Monaten, nach Bekanntgabe der Verkaufsabsicht an die Mitglieder, in der folgenden Mitgliederversammlung.

4. Die Vergabe von Bootsstegen erfolgt vorzugsweise an ordentliche Mitglieder nach Warteliste und bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Auch ein Tausch von Bootsständen bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

Die Vergabe von Bootsstegen an fördernde Mitglieder ist zulässig, wobei eine Nutzungsgebühr erhoben wird, deren Höhe, nach § 9 dieser Satzung, von der Jahreshauptversammlung zu bestimmen ist.

Einem fördernden Mitglied kann der Bootssteg jederzeit von der Vorstandschaft, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden.

5. Sämtliche Einrichtungen und Geräte des Vereins stehen allen Mitgliedern zur Benutzung zur Verfügung, sofern diese Satzung oder Vereinsbeschlüsse nicht Vorbehalte oder Einschränkungen machen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, sich an den gemeinsamen Arbeiten zu beteiligen und den Casting-/ Angelsport entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

7. Änderungen von Namen, Anschriften usw. sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

8. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann.
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss des Mitgliedes nach § 13 dieser Satzung
- d) Bei Nichtbeantragung der Übernahme eines Jugendmitgliedes in den Status eines Voll- oder Fördernden Mitgliedes nach § 8 Abs.3, dieser Satzung, trotz schriftlicher Erinnerung seitens der Vorstandsschaft.
- e) Löschung des Vereins
- f) Die Mitgliedschaft endet ferner automatisch im Falle der Nichtbezahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrages zum Ablauf des 2. Monats nach Eintritt der Fälligkeit. Zuvor ist ein solches Mitglied einmalig durch schriftliche Aufforderung zu mahnen.

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge etc. werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

Vereinseigentum ist vorbehaltlos an den Verein zurückzugeben.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes, müssen binnen drei

Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft, durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 12 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können von der Vorstandschaft Maßregelungen beschlossen werden, die in Form einer Abmahnung dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- c) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit und Unfriede gegeben hat
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

2. Maßregelungen sind:

befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, sowie an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins

3. Dem Mitglied wird nach Zustellung der Abmahnung (Poststempel/Einwurf-Einschreiben) die Möglichkeit gegeben sich schriftlich, innerhalb von 14 Tagen, zu den in der Abmahnung vorgeworfenen Verstößen zu äußern.

Nach Ablauf der Frist von 14 Tagen entscheidet die Vorstandschaft erneut, ob die Abmahnung aufrecht erhalten wird.

Sollte die Vorstandschaft zu dem selben Ergebnis kommen, wird über möglich Sanktionen in einer dann schriftlich einzuberufenden, außerordentlichen, Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, abgestimmt.

§ 13 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn § 12 zur Anwendung kommt.

2. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft, durch den Beschluss einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen entscheidet und deren Beschluss endgültig ist.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen per Einwurf-Einschreiben an dessen letzte dem Verein bekannte Adresse zuzusenden.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Vorstandschaft
- d) Die erweiterte Vorstandschaft

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung.

Ihr obliegt vor allem: Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die turnusmäßige Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaft, die von einem durch die Vorstandschaft bestimmten Wahlausschuss durchgeführt wird und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen können jedoch nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der unten angegebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Mitglieder die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Es genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Versammlungsprotokoll verzeichnet und in Form einer Loseblattsammlung an die Mitglieder weitergegeben.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen, sowie evtl. Beschlussfassungen sind am sog. „Schwarzen Brett“, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.

Vorschläge zur Satzungsänderung müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, der/die 2. Vorsitzende jedoch nur, wenn der/die 1. Vorsitzende seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann.

§ 17 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. Kassierer/-in, dem/der 1. Schriftführer/-in und den 1. (Fach)Sportwarten.

Die Vereinigung von zwei Vorstandschaftsämtern in einer Person ist mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden zulässig. Bei Wegfall eines Vorstandschaftsmitgliedes ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode möglich. Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei nur ordentliche Mitglieder als

Kandidaten zulässig sind. Sie fasst ihre Beschlüsse in den Vorstandsschaftssitzungen , die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschäftsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandschäftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich verlangen. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und das Vorschlagsrecht über die Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 18 Die erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem/der 2. Kassierer/-in, dem/der 2. Schriftführer/-in und den 2. Fachsportwarten, sowie den/die Kassenprüfern/-innen und den Ausschüssen. Die erweiterte Vorstandschaft wird zusammen mit der Vorstandschaft von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Als Kandidaten sind neben ordentlichen Mitgliedern auch fördernde Mitglieder zulässig.

§ 19 Protokolle

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem Protokollführer/-in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 20 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/-in. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres. Der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung ist Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung zu erstatten.

§ 21 Haftungsausschluss

- a) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- b) Gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen haftet der Verein nicht.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 18 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit und Lehr- und Schulungsmaßnahmen für die Jugend.
Der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke muss nicht zwangsläufig eine Auflösung des Vereins zur Folge haben.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Juni 2010 angenommen.

Gültig ab dem 11.08.2010

Frank Meyer
1. Vorsitzender

Ingrid Gleibs
2. Schriftführerin